



Rechtsanwältin,
Steuerberaterin
Mona-Larissa Staud

S-K- Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte in Frankfurt am Main

- Email ms@sk-berater.com
- Telefon +49 69 971 231-0
- www.sk-berater.com

Erbschaftsteuer – Kein Wegfall der Erbschaftsteuerbefreiung bei unzumutbarer Selbstnutzung des Familienheims

Zieht der überlebende Ehepartner aus dem geerbten Familienheim aus, weil ihm dessen weitere Nutzung aus gesundheitlichen Gründen unmöglich oder unzumutbar ist, entfällt die ihm beim Erwerb des Hauses gewährte Erbschaftsteuerbefreiung nicht rückwirkend. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 01.12.2021, Aktenzeichen II R 1/21 zu § 13 Abs. 1 Nr. 4b des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) entschieden. Das gleiche gilt für die Steuerbefreiung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG, die erbende Kinder begünstigt (BFH, Urteil vom 01.12.2021, Aktenzeichen II R 18/20).

Sachverhalt

Die Klägerin hatte mit ihrem Ehemann ein Einfamilienhaus bewohnt und wurde im Jahr 2017 nach dessen Tod aufgrund Testaments Alleineigentümerin. Im Jahr 2018 veräußerte sie das Haus und zog in eine Eigentumswohnung. Die Klägerin berief sich gegenüber dem Finanzamt und dem Finanzgericht (FG) erfolglos darauf, sie habe wegen einer depressiven Erkrankung, die sich nach dem Tod ihres Ehemannes gerade durch die Umgebung des ehemals gemeinsam bewohnten Hauses verschlechtert habe, dieses auf ärztlichen Rat verlassen. Das FG war der Ansicht, es habe keine zwingenden Gründe für den Auszug gegeben, da der Klägerin nicht die Führung eines Haushalts schlechthin unmöglich gewesen sei. Deswegen wurde die zunächst gewährte Steuerbefreiung wegen Selbstnutzung des Familienheims wieder zurückgenommen.

Urteil des BFH

Der BFH hat das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Grundsätzlich setzt die Steuerbefreiung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG voraus, dass der Erbe für zehn Jahre das geerbte Familienheim selbst nutzt, es sei denn, er ist aus „zwingenden Gründen“ daran gehindert. „Zwingend“, so der BFH, erfasse nicht nur den Fall der Unmöglichkeit, sondern auch die Unzumutbarkeit der Selbstnutzung des Familienheims. Diese könne auch gegeben sein, wenn der Erbe durch den Verbleib im Familienheim eine erhebliche Beeinträchtigung seines Gesundheitszustands zu gewärtigen habe. Das FG hat deshalb im zweiten Rechtsgang, gegebenenfalls mit Hilfe ärztlicher Begutachtung, die geltend gemachte Erkrankung einschließlich Schwere und Verlauf zu prüfen.



Rechtsanwältin,
Steuerberaterin
Mona-Larissa Staud

Das Urteil des BFH vom 01.12.2021, II R 1/21 ist auf der Internetseite des BFH abzurufen unter den Entscheidungen und den Pressemitteilungen

- <https://www.bundesfinanzhof.de/de/presse/pressemeldungen/detail/kein-wegfall-der-erbschaftsteuerbefreiung-bei-unzumutbarer-selbstnutzung-des-familienheims/>
- <https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202250083/>